

10

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: TO.A § 3, Anlage 1; Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956

Leitsätze:

1. Gewährt ein Arbeitgeber einem Angestellten vereinbarungsgemäß die Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe der TO.A, so begründet das weder den Beweis noch eine Vermutung dafür, daß die von dem Angestellten ausgeübte Tätigkeit die für diese Vergütungsgruppe in der Vergütungsordnung der TO.A bzw. ihren tarifvertraglichen Änderungen aufgestellten Tätigkeitsmerkmale erfüllt. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber anlässlich einer Höhergruppierung des Angestellten dessen Tätigkeit nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen überprüft und nicht zum Ausdruck gebracht hat, er wolle dem Angestellten eine übertarifliche Vergütung gewähren.
2. Gegenüber dem tariflichen Anspruch auf die Vergütung nach der TO.A verstößt es nicht gegen Treu und Glauben, wenn der Arbeitgeber sich darauf beruft, die Tätigkeitsmerkmale der beanspruchten Vergütungsgruppe seien nicht erfüllt.
3. Die Vereinbarung einer bestimmten Vergütungsgruppe der TO.A im Arbeitsvertrage verpflichtet den Arbeitgeber nicht zur Zahlung einer höheren als der vereinbarten Vergütung, wenn die Tätigkeitsmerkmale der einzelvertraglich vereinbarten Vergütungsgruppe durch eine Tarifvertragsänderung in eine höhere Vergütungsgruppe übernommen werden, aber durch die von dem Angestellten ausgeübte Tätigkeit nicht erfüllt sind.

Aktenzeichen: 4 AZR 440/59

Urteil des BAG vom 18. Januar 1961

LAG Bayern (München)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 440/59

a 807/58 III Bayern (München)

Im Namen des Volkes!

erklärt am
3. Januar 1961

Urteil

z. Mißler,
gestellter
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1961 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Clemens und Donnig für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 11. Juni 1959 – Sa 807/58 III – aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 15. Februar 1950 als technischer Angestellter bei den Stadtwerken der Beklagten beschäftigt. Er ist an der technischen Planung und Ausführung von Arbeiten am Rohrnetz für Gas und Wasser beteiligt, hat Aufgaben der örtlichen Bauaufsicht und Bauleitung bei der Erstellung von Betriebsbauten zu erfüllen und damit zusammenhängende Kalkulations- und Prüfungsarbeiten zu erledigen. Er erhielt zunächst die Bezüge nach der VergGr. VI a TO.A.

Mit Wirkung vom 1. April 1956 wurde der Kläger in die VergGr. V a TO.A höhergestuft. Das geschah auf Grund des folgenden Beschlusses des Stadtrats - Personalsenats - der Beklagten vom 13. September 1955:

"G hatte bereits im Januar dieses Jahres um Einstufung nach TO.A V nachgesucht. Das Gesuch konnte bisher nicht behandelt werden, weil die Voraussetzungen für diese Höhergruppierung noch nachgeprüft werden mußten.

Nach einer Mitteilung des Landesarbeitgeberverbandes bayerischer Gemeinden e.V. bestehen auf Grund der Vorbildung des technischen Angestellten G keine Bedenken bezüglich einer Höhergruppierung, wenn die sonstigen Voraussetzungen (Aufgabengebiet, Dienstleistungen) gegeben sind.

Die Leitung der Stadtwerke befürwortet auf Grund der Dienstleistungen eine Überführung nach TO.A V a.

Der Personalsenat beschließt auf Grund der mehrjährigen Tätigkeit des Antragstellers und der nunmehr gezeigten Leistungen einstimmig, ab 1. 4. 1956 eine Überführung in die Vergütungsgruppe TO.A V a vorzunehmen."

Der Kläger ist der Ansicht, seine Tätigkeit habe vor dem Inkrafttreten des Tarifvertrages über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 (TV 56) den alten Merkmalen der VergGr. V a TO.A entsprochen; er sei daher auf Grund dieses Tarifvertrages in die VergGr. IV b TO.A aufgerückt, die nunmehr die früheren Merkmale der VergGr. V a enthalte. Mit der Klage be-

- 3 -

gehört er die Feststellung, daß er ab 1. Mai 1956 Anspruch auf Eingruppierung in die VergGr. IV b TO.A habe.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat die Darstellung des Klägers über seine Tätigkeit zum Teil bestritten und hat vorgetragen, die Einreihung des Klägers in die VergGr. V a TO.A sei ohne Prüfung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale allein mit Rücksicht auf die Dauer seiner Beschäftigung und die gezeigten Leistungen erfolgt; seine überwiegende Tätigkeit entspreche nicht den Merkmalen der VergGr. V a (alt) bzw. IV b (neu).

Das Arbeitsgericht hat über die Tätigkeit des Klägers Beweis erhoben und hat die Klage abgewiesen, weil die vom Kläger überwiegend ausgeübte Tätigkeit nicht die neuen Merkmale der VergGr. IV b TO.A erfülle.

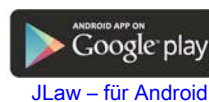
Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht nach weiterer Beweisaufnahme der Klage stattgegeben. Es führt aus:

Da in dem Beschluß des Stadtrats der Beklagten vom 13. September 1955 von den Leistungen des Klägers die Rede sei, müsse davon ausgegangen werden, daß sich seine Tätigkeit bereits damals durch besondere Leistungen aus der Gruppe VI a herausgehoben habe. Daß solche besonderen Leistungen vorgelegen hätten, ergebe sich aus der Mitwirkung des Klägers bei den betrieblichen Baumaßnahmen der Stadtwerke. Auch der Sachverständige sehe die Tätigkeit des Klägers, soweit sie Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen in Betriebsanlagen umfasse, als eine nach der Gruppe IV zu bewertende Tätigkeit an. Wie sich aus dem Beschluß der Beklagten vom 13. September 1955 weiter ergebe, seien die Voraussetzungen für die Einstufung in die Gruppe V a geprüft worden. Da auch der Landesarbeitgeberverband bayerischer Gemeinden diese Frage geprüft und darauf hingewiesen habe, daß auf Grund der Vorbildung des Klägers Bedenken gegen die Höhergruppierung nicht beständen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben seien (Aufgabengebiet, Dienstleistungen), und da ferner die Leitung der Stadtwerke gerade auf Grund der Dienstleistungen des Klägers seine Überfüh-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

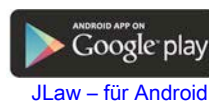
rung in die VergGr. V a befürwortet habe, sei das Landesarbeitsgericht der Auffassung, daß die maßgebenden Stellen der Beklagten damals nach eingehender Prüfung das Vorliegen der vom Kläger behaupteten Tätigkeitsmerkmale bejaht hätten. Es sei daher eine Änderung des Arbeitsvertrages des Klägers in beiderseitigem Einvernehmen erfolgt, nach der der Kläger dem damaligen Tarif entsprechend vergütet worden sei. Schon aus haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten müsse davon ausgegangen werden, daß eine übertarifliche Einstufung im öffentlichen Dienst eine Ausnahme darstelle. Da dem Gesuch des Klägers ohne jede Einschränkung stattgegeben und damit das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale zumindest stillschweigend bejaht worden sei, könne sich die Beklagte nicht hinterher darauf berufen, daß sie den Kläger und alle übrigen Techniker wegen der damals sich abzeichnenden Abwanderungstendenz übertariflich bezahlt habe. Sie hätte zumindest bei der Eröffnung der Höherstufung darauf hinweisen müssen, daß die vom Kläger behaupteten Tätigkeitsmerkmale zwar nicht vorlägen, daß er aber aus anderen Erwägungen nach einer höheren als der ihm tariflich zustehenden Gruppe vergütet werde. Da das nicht geschehen sei, sei das Landesarbeitsgericht der Auffassung, daß der Kläger beim Inkrafttreten des TV 56 in die VergGr. V a T0.A richtig eingestuft gewesen sei. Dann rücke der Kläger kraft der normativen Wirkung dieses Tarifvertrages, von dem auch sein Arbeitsverhältnis erfaßt werde, automatisch in die VergGr. IV b auf, die inhaltlich den Tätigkeitsmerkmalen der bisherigen VergGr. V a T0.A entspreche. Wenn auch nach § 5 des TV 56 nur diejenigen im Dienst befindlichen Angestellten, die nach diesem Tarifvertrage die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllten, in diese Vergütungsgruppe aufrückten, so könne es doch nicht Absicht der Tarifvertragsparteien gewesen sein, bei jedem der bereits ohne Vorbehalt tariflich eingruppierten technischen Angestellten eine nochmalige Überprüfung herbeizuführen. Da der Kläger mit Recht habe davon ausgehen dürfen, daß er gemäß seinem Antrag richtig in die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

VergGr. V a höhergruppiert worden sei, hätte die Beklagte den Beweis führen müssen, daß eine übertarifliche Eingruppierung vereinbart worden sei oder die Tätigkeit des Klägers sich geändert habe. Da ein solcher Beweis nicht erbracht sei, habe der Kläger ab 1. Mai 1956 Anspruch auf Vergütung nach Gruppe IV b TO.A in der Fassung des TV 56.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Das angefochtene Urteil enthält tarifrechtliche und vertragsrechtliche Erwägungen, ohne die verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkte klar zu scheiden.

Das Landesarbeitsgericht hält einen tariflichen Anspruch des Klägers auf die Vergütung nach der VergGr. IV b TO.A nach dem TV 56 für gegeben, an den nach seinen Feststellungen beide Parteien gebunden sind. Soweit es hierbei zum Ausdruck bringt, es könne nicht im Sinne des TV 56 liegen, bei jedem der bereits ohne Vorbehalt eingruppierten technischen Angestellten eine nochmalige Überprüfung auf die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale herbeizuführen, ist das irrig. Der TV 56 hat ein "automatisches" Aufrücken der bei seinem Inkrafttreten im Dienst stehenden Angestellten allein auf Grund ihrer bisherigen tatsächlichen Einstufung nicht zur Folge; auch bei diesen Angestellten kommt es, wie sich insbesondere aus § 5 Abs. 1 TV ergibt, für den tariflichen Vergütungsanspruch auf die Erfüllung der für die einzelnen Vergütungsgruppen aufgestellten Tätigkeitsmerkmale an (BAG 8, 128 = AP Nr. 52 zu § 3 TO.A).

Das angefochtene Urteil beruht aber nicht auf dieser Bemerkung. Es sieht vielmehr die neuen Tätigkeitsmerkmale

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der VergGr. IV b deshalb als erfüllt an, weil der Kläger vor dem Inkrafttreten des TV 56 die Merkmale der VergGr. V a TO.A erfüllt habe. Dabei geht es zutreffend davon aus, daß die Tätigkeitsmerkmale für die technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die der Kläger unstreitig aufzuweisen hat, aus der Vergütungsgruppe V a TO.A durch den TV 56 unverändert in die VergGr. IV b übernommen worden sind. Die Voraussetzungen sind sogar insofern erleichtert worden, als in der nächstniedrigeren Gruppe, aus der sich der Angestellte durch besondere Leistungen hervorheben muß, nicht mehr eine mehrjährige, sondern nur noch eine mindestens einjährige Berufsbewährung gefordert wird. Erfüllte also der Kläger vor dem Inkrafttreten des TV 56 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a TO.A, so ist der Schluß richtig, daß seine unverändert gebliebene Tätigkeit ab 1. Mai 1956 die Merkmale der VergGr. IV b erfüllte.

Indessen hält die vom Landesarbeitsgericht angenommene Voraussetzung für diese Schlußfolgerung, daß nämlich der Kläger die alten Merkmale der VergGr. V a TO.A erfüllt habe, der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Soweit das angefochtene Urteil zu einer eigenen Subsumtion der Tätigkeit des Klägers unter die tariflichen Merkmale ansetzt, sind seine Ausführungen völlig unzureichend. Es sagt, die besonderen Leistungen des Klägers ergäben sich aus seiner Mitwirkung bei den in der Zeugenaussage des Direktors der Stadtwerke aufgeführten betrieblichen Baumaßnahmen. Es fehlt aber an jeder Darlegung, inwiefern es sich um besondere Leistungen gegenüber den schon in der VergGr. VI a (alt) geforderten Leistungen handele. Soweit das Landesarbeitsgericht darauf hinweist, auch der Sachverständige sehe die Tätigkeit des Klägers, soweit sie sich mit Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an Betriebsanlagen befasse, als eine nach TO.A IV zu bewertende Tätigkeit an, fehlt es an der dem Gericht obliegenden rechtlichen Bewertung. Es ist auch nichts darüber gesagt, ob es sich bei den erwähnten Aufgaben um die überwiegende Tätigkeit des

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Klägers handelt. Vor allem fehlt es schon an den erforderlichen tatsächlichen Feststellungen, die eine Nachprüfung der rechtlichen Beurteilung überhaupt erst ermöglichen würden. Das angefochtene Urteil nimmt nur auf die Behauptungen des Klägers über die ihm übertragene Tätigkeit und auf die Gegendarstellung der Beklagten Bezug, ohne sich mit der in beiden Rechtszügen durchgeführten Beweisaufnahme auseinanderzusetzen oder sonst eigene Feststellungen zu treffen.

Die notwendigen Feststellungen und deren rechtliche Bewertung lassen sich nicht durch die Erwägung ersetzen, die Beklagte habe vor der Höherstufung des Klägers in die VergGr. V a TO.A seine Tätigkeit überprüft und die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe für gegeben angesehen, sie habe auch dieser Auffassung dadurch, daß sie dem Gesuch des Klägers um Höhergruppierung vorbehaltlos stattgegeben habe, mindestens stillschweigend Ausdruck gegeben, überdies stelle eine übertarifliche Einstufung im öffentlichen Dienst ohnehin eine Ausnahme dar. Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 27. April 1960 - 4 AZR 324/58 - (AP Nr. 63 zu § 3 TO.A) ausgesprochen hat, kann sich aus den Umständen zwar ergeben, daß der Arbeitgeber keine übertarifliche Entlohnung gewähren wollte, daß er also die versprochene und gewährte Vergütung für tarifgerecht gehalten hat. Daraus ergibt sich aber nicht die Rechtsfolge oder auch nur die Vermutung, daß die Bewertung des Arbeitgebers, d. h. die von ihm vorgenommene Subsumtion eines Sachverhalts - der hier im übrigen noch streitig ist - unter die Tarifnorm, auch objektiv richtig ist. Ob die Beklagte die versprochene Vergütung nach der VergGr. V a für tarifgerecht oder für übertariflich gehalten hat und ob sie ihre Auffassung dem Kläger zu erkennen gegeben hat, ist daher für den tariflichen Vergütungsanspruch des Klägers, der stets die objektive Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale voraussetzt, sowohl vor wie nach dem Inkrafttreten des TV 56 ohne Bedeutung.

Während das Landesarbeitsgericht allein einen tariflichen Anspruch des Klägers auf die Vergütung nach der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

VergGr. IV b TO.A bejaht (weil nämlich der Kläger nach den alten Merkmalen der TO.A richtig in die VergGr. V a eingereiht gewesen sei und daher ab 1. Mai 1956 die neuen Merkmale der VergGr. IV b erfülle), stellt es daneben weitere Erwägungen an, die allenfalls unter vertragsrechtlichem Gesichtspunkten Bedeutung erlangen können. Es führt aus, die Beklagte könne sich nicht darauf berufen, daß der Kläger vor dem Inkrafttreten des TV 56 in die VergGr. V a übertariflich eingereiht gewesen sei, da sie bei der Eröffnung der Höhergruppierung nicht darauf hingewiesen habe; sie hätte, da der Kläger mit Recht habe davon ausgehen dürfen, er sei gemäß seinem Antrage richtig in die VergGr. V a höhergruppiert worden, den Beweis führen müssen, daß eine übertarifliche Eingruppierung vereinbart worden sei oder die Tätigkeit des Klägers sich geändert habe.

Diese Erwägung, daß die Beklagte sich auf die fehlende Erfüllung tariflicher Tätigkeitsmerkmale nicht berufen dürfe, läuft darauf hinaus, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger eine bestimmte Vergütung zu gewähren, ohne daß deren tarifliche Voraussetzungen gegeben sind. Eine solche Verpflichtung kann nur außertariflicher Art sein. Die von der Beklagten arbeitsvertraglich übernommene Verpflichtung geht aber nur dahin, dem Kläger die Vergütung nach der VergGr. V a TO.A zu gewähren, wie sie der Kläger seit dem 1. April 1956 auch erhalten hat. Sie geht nicht etwa dahin, dem Kläger die für bestimmte Tätigkeitsmerkmale jeweils tariflich ausgesetzte Vergütung zu zahlen. Das nimmt auch das Landesarbeitsgericht nicht an. Der Kläger behauptet auch nicht, daß ihm eine höhere als die tariflich richtige Vergütungsgruppe als übertarifliche Zulage versprochen worden sei. Vielmehr behauptet er, und das angefochtene Urteil stellt es fest, daß beide Parteien bei der durch die Höhergruppierung des Klägers nach der VergGr. V a TO.A getroffenen Vertragsänderung davon ausgegangen seien, diese Vergütung entspreche den damaligen tariflichen Bestimmungen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Ob und auf welche Weise die Beklagte sich von der eingegangenen Verpflichtung, dem Kläger die Vergütung nach der VergGr. V a zu gewähren, hätte lossagen können mit der Begründung, daß diese Vergütung übertariflich sei, bedarf keiner Erörterung; denn zu dieser Verpflichtung steht die Beklagte. Eine Verpflichtung, nach der sie dem Kläger die Vergütung nach der VergGr. IV b zu zahlen hätte, hat die Beklagte einzelvertraglich nicht übernommen. Für den tariflichen Anspruch aber hat der Kläger die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale zu beweisen; gegenüber diesem Anspruchsgrund kann es auch nicht gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn die Beklagte sich auf das Fehlen der von der Tarifnorm geforderten Merkmale beruft (vgl. hierzu AP Nr. 68, 69 zu § 3 TO.A).

Da das Landesarbeitsgericht die erforderlichen Feststellungen über die vom Kläger überwiegend ausgeübte Tätigkeit nicht getroffen und seine Tätigkeit nicht ausreichend unter den Tätigkeitsmerkmalen der von ihm beanspruchten Tarifgruppe geprüft hat, mußte die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben wird.

gez. Dr. Pecher

Dr. Martel

Wichmann

Clemens

Donnig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)